OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-700380/8/MB/BD

Datum:

Linz, 1. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M D, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 1. Dezember 2017, GZ: VStV/917301833185/2017, wegen Übertretungen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz und dem Sicherheitspolizeigesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 1. Dezember 2017, GZ: VStV/917301833185/2017, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 2.090 Euro wie folgt:
„In Kenntnis des Akteninhaltes und nach Erörterung des Sachverhaltes und der Rechtslage wird folgendes STRAFERKENNTNIS verkündet:

Sie haben am 25.11.2017 um 19:28 Uhr in x das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt, und dabei den Führerschein trotz Verlangens eines Organs der v Straßenaufsicht nicht zur Überprüfung ausgehändigt.

Sie haben am 25.11.2017 um 19:28 Uhr in x das Kraftfährzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und es als Besitzer(in) eines ungültig gewordenen Führerscheines (dieser im EKIS als verloren aufscheint.) unterlassen, ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Aussteilung eines neuen Führerscheines zu beantragen/Ihr Führerschein ist ungültig geworden, da Sie diesen als verloren gemeldet haben.

Sie haben sich am 25.11.2017, von 19:28 Uhr bis 19:40 Uhr in x durch vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.

Sie haben die einschreitenden EB während der Amtshandlung mehrmals angeschrien und haben den Zulassungsschein im Scheckkartenformat, nachdem Ihnen dieser wieder ausgefolgt wurde, auf einen EB geworfen.

Sie haben am 25.11.2017 um 19:28 Uhr in x als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO 1960 abgestellt gehabt.

Sie haben sich am 25.11.2017 um 19.35 Uhr in, x trotz Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie am 25.11.2017 um 19:28 Uhr in x das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

Sie haben am 25.11.2017, von 19:28 Uhr bis 19:40 Uhr in x den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die: einschreitenden EB während der gesamten Amtshandlung duzten . Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte dargestellt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG

§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 FSG
§ 82 Abs. 1 Sicherheitspoiizeigesetz1, BGBl. 568/91 i.d.g.F.
§ 24 Abs. 1 lit p StVO
§ 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 2 StVO
§ i Abs. 1 Oö.PolStG LGBI.Nr.36, i.d.g.F.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß
€ 30,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG
€ 30,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 2a FSG
€ 50,00			§ 10 Abs. 1 lit. a OöPolStG LGBl.Nr.36, i.d.g.F.
€ 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizei-gesetz
€ 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 StVO
€ 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 190,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag {Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 2.090,00

(...)

Begründung

Aufgrund der Anzeige eines Organes der Straßenaufsicht und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung gesetzt haben. Sie haben sich rechtswidrig und schuldhaft verhalten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war. Da somit weitere Beweise nicht

aufzunehmen waren, konnte von der Aufnahme einer Niederschrift abgesehen werden. (§ 44 VStG)

Zu Ihren persönlichen Verhältnissen gaben Sie an, Sie würden als Installateur über ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. € 2.500,- verfügen; keine Sorgepflichten; kein verwertbares Vermögen.

erschwerend: —

mildernd: bisherige Unbescholtenheit“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die Beschwerde des Bf vom 13. Dezember 2017, in der dieser Nachstehendes ausführte:
„hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die genannte Straferkenntnis betreffend des Vorfalls vom 25.11.2017. Festzuhalten wäre, dass mein Einkommen nicht richtig dargestellt ist, denn die EUR 2500,- sind inkl. Diäten und Kilometergeld. Mein Monatslohn beträgt EUR 1500,--.und somit wurde die Strafe falsch bewertet.
Betreffend des ersten Vorhaltes teile ich mit, das bei Verlangen des Führerscheins ich sofort meine Frau ersuchte meinen Führerschein auszuhändigen, was sie sofort tat.

Den zweiten Vorhalt kann ich nicht bestreiten.
zum dritten Vorhalt teile ich mit, dass ich mich nicht aggressiv verhielt, sondern nur den Ton erhöhte was mir leider bei Stress immer passiert.
zum vierten Vorhalt teile ich mit dass ich den Zulassungsschein in Richtung des Beamten warf, da ich ständig provoziert wurde.

zum fünften Vorhalt ist ebenfalls festzuhalten das dies sich so zugetragen hat.
zum sechsten Vorhalt ist jedoch festzuhalten, dass ich den Test drei Mal versucht habe und dieser kein Ergebnis brachte. Natürlich war ich bereit mit auf die Dienststelle mit zu fahren, jedoch nur wenn meine Frau mit dem Fahrzeug nachkommen kann. Da dies verweigert wurde habe ich gesagt, dass meine schwangere Frau nicht in der Kälte alleine lassen kann.
zum siebten Vorhalt teile ich mit, dass ich den Beamten anfänglich gesiezt habe und erst nach dem dieser mich ständig duzte machte ich das auch.
Auf Grund meines geringeren Monatslohn und des Sachverhaltes ist die Höhe der Strafe nicht angemessen. Der Schlüsse! wurde übrigens bis heute nicht zurückgegeben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Anlässlich dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerdevorentscheidung vom 2. Jänner 2018, in der sie die Beschwerde als unzulässig zurückwies.

Begründend führte die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde die Beschwerde nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern.

Die Beschwerde ist unzulässig, weil im Straferkenntnis v. 01.12.2017 ein Beschwerdeverzicht nachweislich abgegeben wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Mit Vorlageantrag vom 12. Jänner 2018 brachte der nunmehrige Rechtsmittelwerber Folgendes vor:
„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag auf Vorlage meiner Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung.

Auf Grund dessen, dass wie in meiner Beschwerde bereits angeführt einige Punkte wie z. B. die unterstellte Verweigerung nicht der Tatsache entsprechen und meine Gattin durch die Handlungen des Polizisten rechtswidrig.

Da ich mich bei der Übergabe der Straferkenntnis nun in die Irre geleitet fühle, da mir in Beisein meiner Frau auch erklärt wurde ich könne sowieso eine Beschwerde gegen die Straferkenntnis machen und die Berechnung meiner Strafe auf Grund des falsch berechneten Gehalts nicht korrekt ausgerechnet wurde."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

5. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2018 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch den vorgelegten Verwaltungsakt und die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest: Bei dieser Verhandlung erklärte der Bf, dass er lesen und schreiben könne, dass er jedoch bei der beschwerdegegenständlichen Amtshandlung vor der belangten Behörde sehr aufgebracht gewesen sei, da er von seinem Führerschein leben müsse. Es sei ihm im Zuge der Niederschrift gesagt worden, dass er eh zwei Wochen Zeit habe um Beschwerde einzulegen. Der als Zeuge befragte Leiter der damaligen Amtshandlung gab dazu an, dass er dem Bf erklärt habe, wie das mit dem Beschwerdeverzicht laufe und der Bf habe dies zur Kenntnis genommen. Das Straferkenntnis in Verbindung mit der Niederschrift sei ausgedruckt worden und es sei Punkt für Punkt und Seite für Seite alles mit dem Bf durchgegangen worden. Dabei komme man auch zu dem Punkt „Beschwerdeverzicht" bzw. „Rechtsmittelbelehrung". Zur Aussage des Bf, dass ihm gesagt worden sei, dass

er binnen zwei Wochen ein Rechtsmittel einlegen könne, gab der Zeuge an, dass dies aus seiner Sicht keinen Sinn mache. Beim Punkt „Beschwerdeverzicht“ weise er darauf hin, dass ab dem Zeitpunkt des Beschwerdeverzichts die Entscheidung rechtskräftig werde. Die als Zeugin befragte Ehefrau des Bf gab an, dass ihnen erklärt worden sei, was im Straferkenntnis drinnen stehe. Irgendwann sei gefragt worden, ob der Bf auf die Beschwerde verzichten möchte. Es sei ihm erklärt worden, dass das allenfalls nicht recht viel bringen könne. Daraufhin habe der Bf unterschrieben. Über Befragung des Bf gab die Zeugin noch an, dass ihnen gesagt worden sei, dass sie zwei Wochen Zeit hätten, um eine Beschwerde einzubringen.

In Würdigung dieser Aussagen erschließt sich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht, wie der Bf und auch seine Gattin zu der Aussage kommen, dass ihnen gesagt worden sei, binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde erheben zu können, weil es eine zweiwöchige Beschwerdefrist nicht gibt und auch in der vom Bf unterschriebenen Niederschrift samt Straferkenntnis auf eine Beschwerdefrist von vier Wochen hingewiesen wird. Es sind im Rahmen der Verhandlung keine Hinweise hervorgekommen, dass der Bf im Zuge der Amtshandlung vor der belangten Behörde in die Irre geleitet worden wäre. Festzuhalten ist, dass der Bf selbst angegeben hat, lesen und schreiben zu können, weshalb ihm die von ihm unterschriebene Niederschrift mit seinem abgegeben Beschwerdeverzicht auch zuzurechnen ist.

III.

1. Gemäß § 7 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGVG) ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Im beschwerdegegenständlichen Fall hat der Bf die Niederschrift (samt verkündetem Straferkenntnis) mit dem darin vermerkten Satz „Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom Beschuldigten ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet.“ eigenhändig unterschrieben, weshalb von einem Verzicht auf die Beschwerde auszugehen ist und die belangte Behörde daher zu Recht die trotzdem erhobene Beschwerde des Bf vom 13.12.2017 als unzulässig zurückgewiesen hat.

1.1. Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie entsprechend der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt (siehe zum insoweit vergleichbaren Vorlageantrag nach § 30b VwGG etwa den Beschluss vom 26. Juni 2014, Ro 2014/10/0068; s auch VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026)

2. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Frage der Korrektur der verletzten Verwaltungsbestimmung einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs besteht, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter